

Besondere Bedingung Nr. 4286 Verlust oder Abhandenkommen

1. Die besondere Vereinbarung gemäß
 - Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB (Fremdenbeherbergung),
 - Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB (Badeanstalten),ist getroffen.

Diesbezüglich ist Art. 1, Pkt 2.2 AHVB nicht anzuwenden.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.
3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Abhandenkommen von
 - 3.1 motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - 3.2 elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - 3.3 Mobiltelefone;
 - 3.4 Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche - bzw. verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.